

schläge der Theoretiker aus den verschiedenen Denkschulen und kommt zu einem fast 'utopischen' Ansatz, wobei er betont, daß die Ideen, die die Grundlage der gegenwärtigen Weltorganisation bilden, falsch oder zumindest veraltet sind, daß außerhalb der UNO erzielte Fortschritte in den Bereichen Frieden und Sicherheit auf die Weltebene übertragen werden und daß mehr Ideen von Praktikern berücksichtigt werden sollten. Erstmals wird auch davon gesprochen, eine gänzlich neue UNO-Charta zu entwerfen und das ganze System der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen einzuschließen. Kurz: Man spricht von einer Art Neugründung der UNO.

Am Ende des Buches weist der Autor auf die Arbeiten vieler Fachjuristen und Praktiker hin und hofft zum 50. Geburtstag der Organisation auf einen weltweiten Wandel in der Einstellung ihr gegenüber.

Obwohl man dem Autor sicher nicht in allen Punkten zustimmen kann, vermittelt er ge-
konnt neue Einsichten, deren Verständnis er durch viele 'Informationskästen' erleichtern will. Leider ist jedoch deren Anordnung etwas verwirrend gestaltet. Dank des spritzigen und mitreißenden Stils, in dem die vielfach mutigen Erkenntnisse geschrieben sind, will man den Band aber kaum aus der Hand legen.

Dagmar Reimann

Michael Richtsteig

Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994, 281 S., DM 78,-

Endlich liegt ein deutschsprachiges Werk über diplomatische und konsularische Beziehungen vor, dessen Verfasser sich vorgenommen hat, das in der bisherigen englischsprachigen Literatur festzustellende Übergewicht englischer und amerikanischer Praxis und Auslegung auszugleichen (S. 13, 125). Dies geschieht in der Form eines Kommentars zu den einschlägigen Wiener Übereinkommen über diplomatische (WÜD, 1961) und konsularische Beziehungen (WÜK, 1963), die inzwischen nahezu universell geltendes Völkervertragsrecht darstellen.

Nach außerordentlich knappen Vorbemerkungen (S. 13, 125: jeweils weniger als eine Seite) – beim WÜK ist noch eine Einleitung mit einer kurzen Darstellung des Verhältnisses des WÜK zu bilateralen Konsularverträgen und zum WÜD vorangestellt (S. 127-129) – bringt Richtsteig zunächst den deutschen Text der jeweiligen Vertragsbestimmungen, gefolgt von erläuternden Ausführungen, die meist mit "Entstehungsgeschichte", "Kommentierung" und "Praxis" überschrieben sind.

Obwohl der Verfasser in der Kommentierung der Schlußbestimmungen beider Abkommen selbst darauf hinweist, daß der deutsche Text nicht verbindlich ist (Anm. 2 zu Art. 53 WÜD, Anm. 2 Nr. 3 zu Art. 74-79 WÜK), finden sich Verweisungen auf Formulierungen in einer der offiziellen VN-Sprachen außerordentlich selten (z.B. Anm. 3 zu Art. 1 WÜD, Vorbemerkung

zu Art. 58 WÜK). Nur hier geht er auch auf die in der Praxis nicht unwichtige Übersetzungsproblematik ein: die richtige Formulierung "Vorrechte und Immunitäten" (privileges and immunities) statt des herkömmlichen, aber irreführenden "Vorrechte und Befreiungen"; die Revisionsbedürftigkeit der noch auf dem alten Konsulargesetz von 1867 beruhenden Formulierung "Wahlkonsularbeamte" zu Gunsten der richtigen "Honorarkonsularbeamte" (honorary consular officers).

Interessant sind die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte (vom Entwurf der "International Law Commission" – ILC – zum endgültigen Vertragstext), weil hier die Fortentwicklung des Völkerrechts auf einer internationalen Kodifizierungskonferenz nachvollziehbar wird.

Bei der Kommentierung stützt sich der Verfasser nahezu ausschließlich auf den ILC-Kommentar. Die in den "Literaturhinweisen" aufgeführten Werke werden kaum zitiert, und so grundlegende Darstellungen wie *Dembinski*, The Modern Law of Diplomacy (vgl. VRÜ 1989, S. 219 ff.) oder *Sen*, A Diplomat's Handbook of International Law and Practice (vgl. VRÜ 1991, S. 457 ff.) scheinen ihm nicht bekannt zu sein: Beide enthalten eine ausführliche Darstellung auch des Konsularrechts, deren Fehlen in der Literatur er beklagt (S. 125).

Um so besser kennt er sich dann in den Akten des Auswärtigen Amtes (AA) aus, die die Hauptgrundlage für die Darstellung der Praxis bilden. Hinweise auf die Verfahrensweise anderer Staaten finden sich kaum. Auch auf den laut Vorbemerkungen "immer wichtiger werden den Meinungsaustausch der Staaten untereinander" wird im Text nur selten Bezug genommen (so Anm. 2 zu Art. 8 WÜK mit ausführlichem Hinweis auf den Maastrichter Vertrag). Bei den gelegentlich zitierten deutschen Gerichtsentscheidungen vermißt man die Fundstellen.

Schließlich entsteht der Eindruck, daß die Kommentare zu WÜD und WÜK getrennt konzipiert und eher zufällig in einem Band vereint wurden: Sonst wäre wohl kaum die Rundnote des AA vom 28.8.1989 über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäude Teilen durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen zweimal abgedruckt (S. 113 und 280). Dagegen fehlen die als Ergänzung des WÜK wichtigen Fakultativprotokolle über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, obwohl sie im Text erwähnt werden (Anm. 2 Nr. 2 zu Art. 74-79 WÜK).

Insgesamt stellt das Werk ein nützliches Handwerkszeug für den deutschsprachigen Praktiker dar. In Zweifelsfällen sollte man aber nicht darauf verzichten, die zur Verfügung stehende englischsprachige Literatur zu Rate zu ziehen.

Karl Leuteritz